Vereinssatzung von
Emmas Unverpackt Fulda e.V.

September 2024

Emmas
UNVERPACKT LADEN

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck 3
§ 2 Vereinsarbeit 4
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Vorstand 5
§ 6 Vergütungen 5
§ 7 Mitgliederversammlung 6
§ 8 Geschäftsordnung 6
§ 9 Datenschutz 6
§ 10 Salvatorische Klausel 6
§ 11 Gründungsklausel 7
§ 12 Schlussbestimmung/Auflösung 7

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

(1) Der Verein „Emmas Unverpackt Fulda“ mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige ~~- mildtätige - kirchliche -~~ Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist
   a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
   b) die Förderung der Volksbildung
      ~~die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe~~;
   c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, ~~des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes~~;
   d) die Förderung des Tierschutzes;
   e) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
   f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   a) Veranstaltungsangebote zur Verbraucherinformation, wie zum Beispiel Vorträge und Exkursionen zur Förderung des direkten Kontakts zwischen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen
   b) Förderung von bäuerlicher, tiergerechter, ressourcenschonender Landwirtschaft nach agrarökologischen Prinzipien. Dies wird erreicht durch die Vernetzung von regionalen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen sozial- und umweltgerechter, ökologisch vertretbarer Produkte und den Betrieb von Plattformen zum Austausch der Produkte. Durch unser Produktangebot fördern wir Biodiversität, regionale und saisonale Ernährung sowie gute Haltungsbedingungen für Tiere.
   c) Vermeidung unnötigen Verpackungs- und Lebensmittelabfalls durch die Förderung der Nutzung von Großgebinden
   d) die Reduktion von Treibhausgasemissionen mit Hilfe kurzer Transportwege durch die Unterstützung einer regionalen Lebensmittelversorgung
   e) durch eine für Verbraucher*innen transparente Lebensmittelproduktion
   f) die Durchführung von Forschungsarbeiten alleine oder in Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Verbänden, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen sowie die Herausgabe von Publikationen

(4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsarbeit

(1) Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen
   (a) der Achtung aller Menschen sowie der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes.
   (b) der Achtung der Umwelt durch Aufbau und Wahrung zukunftsfähiger Agrarökosysteme.
   (c) der Achtung von Solidarität in alternativen Finanzierungskonzepten.

(2) Der Verein strebt zukunftsfähiges sozio-ökonomisches Handeln an.

(3) Soweit wirtschaftliche Aktivitäten für die Verwirklichung der Satzungszwecke notwendig sind, entsprechen diese lediglich dem zur Förderung des ideellen Zwecks benötigten Maß. Dieser wirtschaftliche Betrieb hat keinerlei Gewinnabsicht, wird als unterstützende Maßnahme zur Mittelbeschaffung betrieben und dient ausschließlich der Verwirklichung der Vereinszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.

(2) Personen mit rechtsextremen, sexistischen und sonstigen menschenverachtenden Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahrs. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten.

(10) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Geschäftsordnung festgehalten.

(11) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassier*in, der/dem Schriftführer*in und 1 Beisitzer*in.
(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein.
(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
(4) Intern gilt bei Vertrags- und Kassengeschäften keine Einzelvertretung, sondern das 4-Augen-Prinzip.
(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können weitere Mitglieder oder Angestellte des Vereins zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist.
(7) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach satzungsmäßiger Einladung jederzeit möglich.
(8) Besteht der Vorstand aufgrund des Ausfalls von Vorstandsmitgliedern aus weniger als drei Personen, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein*e Nachfolger*in für die verbleibende Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt wird.
(9) Vorstandbeschlüsse sind allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen, z.B. über die Online-Plattform des Vereins, Ausnahmen davon sind auf Nachfrage gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
(10) Der Vorstand übernimmt insbesondere im Sinne des BGB die Vertretung des Vereins nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) und hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen.
(11) Der Vorstand ist zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts verpflichtet.
Dieser wird nach dem Ende einer Wahlperiode vor der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 6 Vergütungen

(1) Das Amt/ die Ämter des Vereinsvorstands wird/ werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine/ein Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer*in nicht anwesend ist, wird auch diese*r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab 5 erschienen Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

(6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung regelt Details, Konkretisierungen, und - wo die Satzung es vorsieht - Ausnahmen dieser Satzungsregelungen und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.

(2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die gleichen Regelungen wie für Änderungen der Satzung selbst.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (Geschäftspartnern, Interessierten).

(2) Dabei achten wir auf den (auch gesetzlich vorgeschriebenen) Datenschutz und beachten insbesondere Vertraulichkeit und Zweckbindung.

(3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 11 Gründungsklausel

(1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wir zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

(2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Schlussbestimmung/Auflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Arbeitsgemeinschaft Eine Welt Fulda e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, 12. Juli 2024